

12.12.2023

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum „Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht“

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/6413 (Neudruck)
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 18/7234

Die Fraktionen der CDU BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, Artikel 13 des genannten Gesetzesentwurfs wie folgt zu fassen:

„Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch

Dem § 3 des „Gesetzes über die Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ (GV. NRW. S. 714) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde nach § 52 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 231) geändert worden ist, gegen Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 714), die mit der Behauptung erhoben wird, dieses Gesetz verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung aufgrund einer Verletzung des Artikels 78 Absatz 3 der Landesverfassung, endet abweichend von § 52 Absatz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes am 31. Dezember 2026.““

Datum des Originals: 12.12.2023/Ausgegeben: 12.12.2023

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen wurde nicht nur das Wohn- und Teilhabegesetz, sondern auch das Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen geändert. Auch zu dieser Änderung machen die kommunalen Spitzenverbände eine nach dem Konnexitätsausführungsgesetz ausgleichspflichtige wesentliche Belastung geltend.

Die im bisherigen Artikel 13 vorgesehene Verlängerung der Frist zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde bezog sich aber nur auf das Wohn- und Teilhabegesetz. Um beide Gesetzesänderungen in diese Fristverlängerung einzubeziehen, soll die Änderung nun nicht im § 49 des Wohn- und Teilhabegesetzes, sondern in § 3 des Gesetzes über die Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch erfolgen. Nach dieser Norm sind ohnehin die Auswirkungen dieses Gesetzes in der Evaluation nach § 49 Wohn- und Teilhabegesetz gesondert auszuweisen, so dass nach der Evaluation zum 31.12.2025 über einen etwaigen Belastungsausgleich zu entscheiden ist. Mit der Verlängerung der Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde bis zum 31.12.2026 werden die Rechtsschutzmöglichkeiten der Kommunen in diesem Verfahren umfassend gewahrt.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Bianca Winkelmann
Gregor Golland
Marco Schmitz
Angela Erwin

und Fraktion

Wibke Brems
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh
Gönül Eglence
Jule Wenzel

und Fraktion